

Schwyz, 10. Dezember 2018

Vorzeitige Inkraftsetzung der linearen Abschreibungen

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 16/18

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 7. Dezember 2018 hat Kantonsrat Werner Landtwing folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Laut Zeitungsartikel im Bote der Urschweiz beabsichtigt die Gemeinde Schwyz die auf das Jahr 2021 beschlossenen linearen Abschreibungen bereits 2019 in Kraft zu setzen.

Ist diese vorzeitige Einführung rechtens und wenn ja, können Gemeinden und Bezirke die lineare Abschreibung bei allen relevanten Abschreibungen vorzeitig einführen?

Für die Beantwortung der Frage danke ich.“

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Vorbemerkungen

Der Gemeinderat Schwyz hat vor kurzem zur Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 eingeladen. Dem Bericht des Säckelmeisters zum Voranschlag 2019 kann entnommen werden, dass im Voranschlag 2019 in der Spezialfinanzierung Alters- und Pflegeheime bereits nach neuem Recht abgeschrieben wird, welches voraussichtlich erst ab 1. Januar 2021 in Kraft treten wird. Auf diese Weise soll der Gemeindehaushalt aufgrund tieferer Abschreibungssätze vorzeitig entlastet werden. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Budgetgemeinde den Voranschlag – trotz Verstoss gegen geltendes Recht – zu genehmigen.

2.2 Frage: Ist diese vorzeitige Einführung rechtens und wenn ja, können Gemeinden und Bezirke die lineare Abschreibung bei allen relevanten Abschreibungen vorzeitig einführen?

Das Vorgehen des Gemeinderates Schwyz bei der Budgetierung des Aufwandes für die ordentlichen Abschreibungen in der Spezialfinanzierung Alters- und Pflegeheime ist nach Ansicht des Finanzdepartementes unzulässig. Haushaltsrechtliche Vorschriften gehören zum öffentlichen Recht und sind daher zwingender Natur. Ein Abweichen von den gesetzlichen Vorgaben kommt nur in Betracht, wenn dafür eine gesetzliche Ermächtigung besteht. Eine solche ist nicht vorhanden. Eine vorzeitige Anwendung künftigen Rechts, das zwar beschlossen, aber noch nicht in Kraft ist, gilt von wenigen, hier nicht greifenden Ausnahmen abgesehen, als unzulässig. Eine Vorwirkung der Regelungen für die Abschreibungen nach dem neuen Finanzhaushaltsgesetz ist demnach nicht statthaft. Der Gemeinderat Schwyz wurde im Übrigen bereits letzte Woche durch das Finanz- und das Sicherheitsdepartement darauf aufmerksam gemacht.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landammann

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2); Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement (2); Amt für Finanzen; Medien.

Zustellung an die Medien: 11. Dezember 2018